

OLG Schleswig

§§ 23 ff. EGGVG; §§ 8, 109 ff. 138 Abs. 3 StVollzG, § 26 Abs. 3 StrVollstrO (Rechtsschutz bei Ablehnung der Verlegung eines Gefangenen in den Vollzug eines anderen Bundeslandes)

Die Ablehnung einer Verlegung eines Gefangenen in den Vollzug eines anderen Bundeslandes wird im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG gerichtlich prüft. Dies gilt nicht nur für die gerichtliche Kontrolle der ablehnenden Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes, sondern auch schon für die gerichtliche Überprüfung der ablehnenden Entscheidung des Bundeslandes, in dessen Vollzug der Gefangene sich befindet.

(OLG Schleswig, Beschluss vom 20. Juni 2007 – 2 VAs 8/07)

Gründe

I.

Aufgrund rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Lübeck vom 25. April 2003 – 2 b Ks 19/02 LG Lübeck – verbüßt der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt L. eine Freiheitsstrafe von insgesamt 9 Jahren und 2 Wochen. Zwei Drittel der Strafe wird er am 6. Oktober 2008 verbüßt haben, das Strafende ist für den 12. Oktober 2011 notiert. Seit Oktober 2003 hat der Antragsteller mehrfach seine Verlegung in eine Hamburger Vollzugsanstalt begehrt und diesen Verlegungswunsch im Wesentlichen damit begründet, dass ihn dort seine in Hamburg lebende und sich in schlechter körperlicher Verfassung befindende Mutter besser besuchen könne.

Nachdem der Senat mit Beschluss vom 27. November 2006 (2 Vollz Ws 392/06 (239/06)) eine im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG ergangene Entschei-

dung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck aufgehoben hatte, weil nach Auffassung des Senats der Antragsteller im falschen Verfahren beschieden worden sei, beantragt der Antragsteller nunmehr mit Schriftsatz vom 5. März 2007, im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG den eine Verlegung erneut ablehnenden Bescheid des Antragsgegners vom 13. Februar 2007 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, seine Verlegung in eine Hamburger Vollzugsanstalt zu veranlassen.

In seinem erwähnten Beschwerdebescheid vom 13. Februar 2007 hatte der Antragsgegner ausgeführt, dass aufgrund der geringen Entfernung zwischen Lübeck und Hamburg dem Antragsteller Besuchsüberstellungen in eine Vollzugsanstalt der Hansestadt Hamburg ebenso ermöglicht wie auch zugemutet werden könnten. Zudem lebe in der Nähe von Lübeck die Ehefrau des Antragstellers, die er während seiner Zeit im Vollzug geheiratet habe. Demgegenüber verweist der Antragsteller darauf, dass die Möglichkeit einer Besuchsüberstellung noch nicht praktisch hinreichend abgeklärt sei und seine Ehefrau aus beruflichen Gründen in absehbarer Zeit nach Hamburg verziehen werde.

II.

Der Antrag auf Entscheidung im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG ist zwar zulässig (1.), erweist sich jedoch als unbegründet (2.).

1. Bereits mit Beschluss vom 27. November 2006 (2 Vollz Ws 392/06 (239/06)) hat der Senat deutlich gemacht, dass über Anträge auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes nicht abschließend auf der Grundlage der §§ 24 ff. StVollstrO und § 8 StVollzG entschieden werden kann, sondern vielmehr ein entsprechender Antrag an das Ministerium selbst zu stellen ist mit der Folge einer gerichtlichen Überprüfung einer von diesem getroffenen ablehnenden Entschei-

dung nach den §§ 23 ff. EGGVG. An der Beurteilung des nunmehr gestellten Antrags gemäß §§ 23 ff. EGGVG als zulässig hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung und unter Würdigung der im Hinblick auf eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 10. Januar 2007 (4 VAs 47/06, NStZ-RR 2007, 124 f.) von der Staatsanwaltschaft geäußerten Bedenken fest.

Zwar trifft es zu, dass das Kammergericht in der erwähnten Entscheidung im Anschluss an eine ältere – unveröffentlichte – Entscheidung (Beschluss vom 12. Februar 1990, 4 VAs 14/89) ebenso wie das OLG Brandenburg (ZfStrVo 2004, 179 f.) bei der Verlegung eines Gefangenen in den Vollzug eines Bundeslandes die Verlegungsentscheidung des abgebenden Bundeslandes im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG überprüfen will (ebenso offenbar Rotthaus/Freise in Schwindt/Böhm/Jehle, 4. Aufl., Rn. 13 zu § 8 StVollzG). Demgegenüber ist die ebenfalls für eine Verlegung erforderliche Entscheidung der Landesjustizverwaltung des aufnehmenden Bundeslandes nach inzwischen wohl überwiegender Auffassung allein Gegenstand einer Überprüfung nach den §§ 23 ff. EGGVG (so etwa KG Berlin NStZ-RR 2007, 124 f.; KG Berlin ZfStrVo 1995, 112 f.; OLG Hamm ZfStrVo 1979 SH, 91 f.; OLG Stuttgart NStZ 1997, 103; BGH NStZ-RR 2002, 26 f.; a. A. etwa OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 248, 249).

Gleichwohl treffen die Gründe, die für eine gerichtliche Kontrolle der Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes nach den §§ 23 ff. EGGVG sprechen, auch für die Kontrolle der Verlegungsentscheidung des abgebenden Bundeslandes zu, so dass der eine Verlegung in den Vollzug eines anderen Bundeslandes begehrende Gefangene die ablehnenden Entscheidungen der Justizverwaltungen beider Länder gleichermaßen jeweils nach den §§ 23 EGGVG anzufechten hat (so ausdrücklich schon OLG Hamm, Beschluss vom 10. November 1978 – 1 Vollz Ws 70/78

–, ZfStrVo 1979 SH, 91, 92).

Der Grund für die – weitgehend unstrittige – Behandlung der Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes allein nach den §§ 23 ff. EGGVG besteht nämlich darin, dass diese Entscheidung auf die Durchführung einer Strafvollstreckung gerichtet ist und somit eine Entscheidung auf dem Gebiet des Strafvollstreckungsrechts darstellt, aber noch nicht eine Entscheidung auf dem Gebiet des Strafvollzugs (siehe nur OLG Stuttgart NStZ 1997, 103; OLG Hamm a.a.O.). So liegt es aber nicht nur dann, wenn – wie im Falle der Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes und daher besonders einsichtig – der Gefangene sich überhaupt noch nicht im dortigen Vollzug befindet, sondern lediglich seine Aufnahme in diesen begehrt. Denn mag auch selbst die Aufnahmeentscheidung der Justizverwaltung des anderen Bundeslandes grundsätzlich nach ähnlichen sachlichen Kriterien überprüfbar sein wie eine Verlegungsentscheidung innerhalb eines Bundeslandes gemäß § 8 StVollzG (siehe etwa OLG Hamm ZfStrVo 2004, 243 f.), so besteht doch Einigkeit darüber, dass im Verhältnis zum aufnehmenden Land § 8 StVollzG nicht unmittelbar gilt, sondern § 8 StVollzG unmittelbar nur die Verlegung von einer Vollzugsanstalt in eine andere Vollzugsanstalt innerhalb eines Bundeslandes regelt, es also zwischen dem Vollzug verschiedener Bundesländer grundsätzlich beim in § 26 Abs. 3 StrVollstrO angesprochenen Erfordernis einer Einigung der Justizverwaltungen beider Länder verbleibt. Können damit aber bei der Verlegung eines Gefangenen vom Vollzug des einen Bundeslandes in den Vollzug eines anderen Bundeslandes durchaus – und zulässigerweise – Fragen der Vollzugsbewirtschaftung und der Gegenseitigkeit mit einer Rolle spielen, so verhält es sich derart aber eben nicht nur bei der Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes, sondern schon bei der Entscheidung des abgebenden Bundeslandes. Anders ist es nämlich nicht zu erklären, dass § 26 Abs. 3 StrVollstrO für die Verlegung ein beiderseitiges Einverständnis der

obersten Stellen beider betroffener Länder fordert. All dies rechtfertigt es aber, die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung beider Landesjustizverwaltungen gleichermaßen nach den §§ 23 ff. EGGVG vorzunehmen.

Dass schließlich im Verfahren nach § 23 EGGVG es bei der Überprüfung der Entscheidung über die Verlegung eines Gefangenen in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes keines zusätzlichen Vorschaltverfahrens bedarf, hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 8. Januar 2007 (2 VAs 18/06) näher ausgeführt. Hieran ist festzuhalten.

2. Gleichwohl erweist sich der damit zulässigerweise gestellte Antrag in der Sache als unbegründet.

Bei der Prüfung der Begründetheit eines auf Verlegung gerichteten Antrags hat der Senat nämlich zu beachten, dass der Antragsteller grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf eine Verlegung hat, vielmehr diesem nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch steht, wobei allerdings innerhalb des Rahmens der Ermessensausübung den berechtigten Belangen des Antragstellers und namentlich dem Ziel seiner Sozialisierung Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerfG NStZ-RR 2006, 325 ff.). Gleichwohl lassen Sachverhaltsermittlung und Ermessensgebrauch keinen Ermessensfehler erkennen.

Die Staatsanwaltschaft hat in Rahmen ihrer Anhörung hierzu näher ausgeführt:

„Das Justizministerium hat bei der Ablehnung der Verlegung darauf abgestellt, dass zum einen dem Antragsteller hinsichtlich des Kontakts mit seiner Mutter aufgrund der geringen Entfernung zwischen Lübeck und Hamburg Besuchsüberstellungen in eine Vollzugsanstalt der Hansestadt Hamburg zugemutet werden könnten. Dabei ist auch die ergänzende Stellungnahme des Ministeriums zu berücksichtigen, dass einmal wöchentlich sogenannte

Gefangenenensammeltransporte zwischen der JVA Hamburg durchgeführt würden, so dass kein finanzieller oder zeitlicher Mehraufwand im Falle von Besuchsüberstellungen zu erwarten sei. Zum anderen sei der Antragsteller mittlerweile verheiratet. Die Ehefrau des Antragstellers, die nach der Stellungnahme der JVA Lübeck in Sereetz und somit unweit von Lübeck wohnt, sei zu Langzeitbesuchen der JVA Lübeck zugelassen worden.

Bei dieser Sachlage hat das Ministerium alle entscheidungserheblichen Tatsachen erwähnt, bedacht und gewichtet. Ob auch eine andere für den Antragsteller günstigere Entscheidung möglich gewesen wäre, ist vorliegend nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist die Entscheidung des Ministeriums aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.“

Dieser Würdigung tritt der Senat im Grundsatz bei, erwartet allerdings, dass die angesprochenen Besuchsüberstellungen auch tatsächlich praktiziert werden. Ob und wie schließlich die Sachlage zu beurteilen wäre, wenn – wie der Antragsteller in Aussicht gestellt hat – seine Ehefrau tatsächlich nach Hamburg verziehen würde, kann offen bleiben, da ein derartiger Wechsel als konkret und unmittelbar bevorstehend derzeit noch nicht glaubhaft gemacht worden ist.